

Risikokommunikation zum Bundesteilhabegesetz (BTHG):
Chance auf mehr Teilhabe und nachhaltige Finanzierbarkeit
ernsthaft gefährdet

Die Kosten der Eingliederungshilfe steigen seit Jahren kontinuierlich an und belaufen sich zwischenzeitlich in Baden-Württemberg auf mehr als 2,2 Mrd. Euro (Stand 2022). Erklärtes Ziel des BTHG ist, mehr passgenaue Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, wobei keine neue Ausgabendynamik entstehen und die bestehende gebremst werden soll, so die Gesetzesbegründung. Fraglich ist, ob die erheblichen Kostensteigerungen tatsächlich zu mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung führen.

1. Erhebliche Kostensteigerungen durch das BTHG zu erwarten – Kommunen brauchen Finanzierungssicherheit

Die Kommunen gehen bei der Umsetzung des BTHG von erheblichen Mehrkosten aus. Erste aktuelle Fallbeispiele aus der Praxis veranschaulichen dies eindrücklich. Zwar sind diese Einzelfallbeispiele nicht als repräsentativ anzusehen, beschreiben aber doch einen klaren Trend:

	<i>Fallbeispiel besondere Wohnform (früher stationär)</i>		<i>Fallbeispiel „ambulante“ Unter- stützungsleistungen</i>	
<i>alle Beträge in €</i>	<i>Pro Jahr</i>	<i>Steigerung %</i>	<i>Pro Jahr</i>	<i>Steigerung %</i>
<i>bisher</i>	26.038	<i>ca. 86 %</i>	13.800	<i>21 %</i>
<i>neu</i>	48.389		16.698	
<i>Mehrkosten</i>	22.350		2.898	

Auch wenn von einem schrittweisen Anstieg der BTHG-bedingten Mehrkosten auszugehen ist, ist die Ausgabendynamik enorm. Das **Land** hat sich in der 2019 mit Landkreistag und Städtetag geschlossenen Konnexitätsvereinbarung verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen diese BTHG-bedingten Mehrbelastungen vollständig zu erstatten. **Die vom Land aktuell eingeplanten 71 Mio. Euro pro Jahr erweisen sich perspektivisch als völlig unzureichend.**

Dies zeigt das folgende Rechenbeispiel: Eine BTHG-bedingte Ausgabensteigerung von „nur“ 20% allein im Bereich der besonderen Wohnformen (früher stationär), würde eine absolute Steigerung von 168 Mio. Euro jährlich bedeuten; bei einer Steigerung von 40% wären dies entsprechend 336 Mio. Euro pro Jahr. Diese erheblichen **Summen** wären nach der geschlossenen BTHG-Vereinbarung vom Land zu erstatten. Die gleichfalls vom Land vereinbarungsgemäß zu erstattenden BTHG-

bedingten Mehrausgaben in den übrigen Leistungsbereichen und beim Personal sind hier noch nicht enthalten.

Hieraus folgt:

- **Das Land muss sein klares Bekenntnis zur Refinanzierung sämtlicher BTHG-bedingten Mehrkosten bekräftigen, die eigene Finanzplanung an die Realität deutlich steigender Kosten anpassen und die vereinbarte Kostenerstattung konsequent leisten. Die entsprechenden Nachweise werden von den Kreisen vorgelegt.**
- **Die tatsächliche Kostenentwicklung muss sich in der Höhe der Abschlagszahlungen abbilden. Die Stadt- und Landkreise können Kosten in dieser Höhe nicht vorfinanzieren.**

2. Beteiligten und Systemen droht die endgültige bürokratische Überforderung – Verfahren und Strukturen vereinfachen

Das **BTHG wird von den allermeisten Leistungserbringern wie auch von den Trägern der Eingliederungshilfe als überkomplex, hochbürokratisch und deshalb auch als Überforderung empfunden.** Auch Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen sowie die gesetzlichen Betreuer beklagen den bürokratischen Aufwand. Der aufgrund des BTHG betriebene administrative Aufwand steht dabei außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Ertrag für die Menschen mit Behinderung. Erschwerend kommt hinzu, dass die Eingliederungshilfe allein schon wegen des massiven Fach- und Arbeitskräftemangels bereits jetzt an tatsächliche Grenzen stößt. Damit droht ein Scheitern der Ziele der BTHG-Reform.

In Baden-Württemberg ist die BTHG-Umsetzung speziell im Fall der besonderen Wohnform auch deshalb besonders komplex, weil sich die kommunale Familie mit ihrer Forderung nach einem einheitlichen Leistungs- und Vergütungsmodell (inklusive personenbezogener Bestandteile) nicht durchsetzen konnte. Mit dem Schichtplanmodell, dem Kommunalen Modell, MAWo, IPLP, selmA, PeP, LIBOS, LRVpur usw. sowie weiteren Sub- und Mixmodellen herrscht ein regelrechter Wildwuchs. Eine derartige **Vielzahl an Modellen, wie sie aktuell nur in Baden-Württemberg vorzufinden ist, bringt weder den Menschen mit Behinderungen noch den Leistungserbringern oder den Kommunen irgendeinen substanziellen Mehrwert.** Im Gegenteil: Die zerklüftete Angebotslandschaft stiftet nur Verwirrung – zuallererst für die Menschen mit Behinderungen, für ihre Angehörigen sowie für die gesetzlichen Betreuer. Zudem sind Modelle, die keine Synergieeffekte zwischen den Modulen und Kontingenten zulassen, sehr personal- und damit kostenintensiv und berücksichtigen damit nicht den bereits vorherrschenden Personalkräftemangel am Arbeitsmarkt.

Zur Komplexität trägt in Baden-Württemberg nicht zuletzt auch das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg, kurz BEI_BW, bei. Waren es im alten Eingliederungshilferecht gerade einmal drei Seiten gewesen, die für die Bedarfsermittlung heranzuziehen waren, sind es beim BEI_BW jetzt 41 Seiten Gesprächsleitfaden. Und während die Bedarfsermittlung samt Gesamt- und Teilhabeplanung heute bis zu 20 Stunden dauert, waren es früher in der Regel allenfalls fünf Stunden.

Hieraus folgt:

- **Die auf allen Seiten beschränkten Personalressourcen müssen zum Wohle der Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden können. Eine grundständige Entschlackung des BTHG und seiner Umsetzung ist daher dringend geboten. Die Entlastungsallianz kann hier die Weichen stellen, etwa auch in Richtung einer entsprechenden Bundesratsinitiative.**
- **Die Leistungs- und Vergütungsmodelle in der besonderen Wohnform sind im Interesse der Menschen mit Behinderung zu homogenisieren und im Zuge dessen deutlich zu reduzieren. Hierauf muss das Land gemeinsam mit den Leistungserbringern und Leistungsträgern als Vertragsparteien sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung rasch hinwirken und die Fortschreibung des Landesrahmenvertrags im Sinne der Menschen mit Behinderung sowie entlang der Zielsetzungen des BTHG forcieren.**
- **Der unverzichtbare Dialog mit dem einzelnen Menschen mit Behinderungen, der Anspruch auf eine passgenaue individuelle Bedarfsermittlung sowie das effiziente Fallmanagement in den Kreisen dürfen jedoch nicht durch beispielsweise 41-seitige Vorgaben des BEI_BW erschwert werden. Das BEI-BW inklusive Anwenderhandbuch ist zu vereinfachen. Das neue BEI-BW muss sich auch daran messen lassen, dass es für Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen sowie die gesetzlichen Betreuer einfach und transparent ist. Gleiches gilt für den Gesamtplan; hier bietet die Entlastungsallianz die Chance, eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen.**

Ausführlichere Hintergrundinformation sind hier erhältlich:

